

22 A 14 253
P r i v i l e g i u m

Nachdem bey Seiner Königl. Majestät von Preußen, Unsern Auergnädigsten Herrn, der Buchhändler Reich zu Brandenburg angezeigt hat, daß er zum Druck und Verlag eines von ihm unter dem Titel:

Der Kinderfreund, oder erster Unterricht im Lesen, und bey dem Lesen, von Friedrich Eberhard von Kochow,

herausgegebenen Buchs, zu ungekränkter Erhaltung seines Eigenthums, eines ausschließenden Privilegii bedürfe, und um dessen Ertheilung von ihm gebeten, diesem Gesuch auch, in Betracht der anerkannten Nützbarkeit des Buchs, in Gnaden statt gegeben worden: Als wird dem Buchhändler Reich hiemit für sich und seine Erben das gebetene Privilegium dergestalt ertheilt, daß außer ihm und seinen Erben niemand, sowohl in Unserm Königreich Preußen, als auch in allen Unsern übrigen Landen und Provinzen, erwähntes Buch innerhalb den nächsten zwanzig Jahren weder ganz noch zum Theil nachzudrucken, weniger diejenigen Exemplare, so etwan außer Unsern Landen von andern nachgedruckt und verlegt seyn möchten, in Unsere Lande einzuführen, und daselbst heimlich oder öffentlich zu verkaufen und zu verhandeln besuat, sondern solches bei Confiscation aller Exemplarien, wie auch Fünfzig Thaler Geldstrafe, wovon die Hälfte Unserm Fisco, die andere Hälfte aber dem Inpetranten und dessen Erben zu entrichten, gänzlich verbotnen, und nicht zugelassen seyn soll.

Seine Königl. Majestät wollen auch für sich und deren Nachkommen den gedachten Buchhändler Reich und dessen Erben beregte Zeit der zwanzig Jahre über hiebey allergnädigst schützen, handhaben und erhalten.

Dahingegen ist der Buchhändler Reich nebst seinen Erben bey Verlust dieses Privilegii schuldig und gehalten, gedachtes Buch nicht nur um einen billigen Preis zu verkaufen, sondern auch von jeder Auflage desselben, sobald solches abgedruckt ist, drey Exemplare an Unser Lehnsherrn: Archibis und die gewöhnlichen Exemplarien an die Königl. Bibliothek abzuliefern. Getreulich ohne Gefährde; jedoch Seiner Königl. Majestät und männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Urkundlich unter dem größeren Lehnssiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23sten November 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburg.
Lehnsherrn-Departement.



Recd.